

## Hinweise für Drohneneinsätze in der Nähe von Landeplätzen oder Krankenhäuser der RKH Kliniken

Unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS), besser bekannt unter den Begriffen Drohnen, Flugmodelle oder Modellflugzeuge finden bei privaten Anwendern (Fernpiloten) immer mehr Nutzer.

Um die Sicherheit, der im gleichen Luftraum befindlichen bemannten Fluggeräte und der unbeteiligten Personen am Boden nicht zu gefährden, hat die EU Standards für den Betrieb der UAS im Luftraum erlassen. Die getroffenen Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit, sondern auch dem Schutz der individuellen Persönlichkeit.

Mit diesen Hinweisen treffen die RKH Kliniken als Betreiber mehrerer Krankenhäuser und Hubschrauberlandeplätzen den Piloten dieser Luftfahrzeuge Aussagen darüber, wie die in der LuftVO getroffenen Festlegungen auf die Einrichtungen der RKH anzuwenden sind.

Zu den RKH Kliniken zählen die Häuser

Klinikum Ludwigsburg	KH + HLP	Drohnen Flugverbotszonen LB.jpg
Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal	KH + HLP	Drohnen Flugverbotszonen BS.jpg
Krankenhaus Bietigheim-Bissingen	KH + PIS	Drohnen Flugverbotszonen BI.jpg
Krankenhaus Marbach	KH	Drohnen Flugverbotszonen MA.jpg
Krankenhaus Mühlacker	KH + PIS	Drohnen Flugverbotszonen MÜ.jpg
Orthopädische Klinik Markgröningen	KH + HLP	Drohnen Flugverbotszonen MK.jpg
Krankenhaus Neuenbürg	KH	Drohnen Flugverbotszonen NB.jpg
Rechbergklinik Bretten	KH	Drohnen Flugverbotszonen BR.jpg
Simulationszentrum Vaihingen an der Enz	KH	Drohnen Flugverbotszonen VA.jpg

Bei allen Überlegungen zum Für und Wider einer Zustimmung für den Flugbetrieb steht für die RKH die Sicherheit und der Schutz der Privatsphäre von Rettungsflyer, Patienten und Mitarbeitern im Vordergrund.

Die Hinweise setzen voraus, dass beim Piloten eines UAS die in der LuftVO gemachten Vorgaben in Bezug auf Eignung des Piloten, Zulassung des Fluggerätes, Versicherungsschutz uvm. erfüllt werden.

### Grundsätzlich gilt:

**Jeder Betrieb einer Drohne im Sicherheitsbereich von 1,5km um einen unserer HLP oder PIS sowie 100m im Abstand um eines unserer Krankenhäuser ist gemäß §21h LuftVO nicht zulässig.**

Die Karten mit den Sicherheitszonen unserer Landeplätze und Krankenhäuser sowie diese Hinweise können unter <https://www.rkh-kliniken.de/informationen/luftsicherheit> heruntergeladen werden.

Die RKH Kliniken erteilen keine Flugfreigabe für einen Drohneneinsatz und die Nutzung des Luftraumes im Sicherheitsbereich von Landeplätzen oder Krankenhäuser. Mit der Zustimmung zum Betrieb bestätigen wir lediglich die Kenntnisnahme des geplanten Drohneneinsatzes.

**Eine Zustimmung zum Betrieb wird nur in begründeten Einzelfällen und nach vorhergehender Bewertung erteilt.**

Kundenaufträge aus rein wirtschaftlichen Interessen für Film oder Fotos stellen keine ausreichende Begründung für eine Zustimmung dar. Eine Zustimmung zum Betrieb kann auch als geographische Allgemein- oder Einzelerlaubnis über das zuständige Regierungspräsidium (RP) erfolgen. Eine Allgemein- oder Einzelerlaubnis des RP kann nicht für den 100m Bereich um die Krankenhäuser gelten.

Die Anfrage ist mit mindestens 10 Arbeitstagen Vorlauf und nachfolgenden Angaben an

[RKH.Luftsicherheit@RKH-Kliniken.de](mailto:RKH.Luftsicherheit@RKH-Kliniken.de) zu senden.

- Name, Anschrift, Registrierungsnummer und telefonische Erreichbarkeit während der Flugzeit des verantwortlichen Piloten
- Angaben der verwendeten Drohne/des UAS und deren Zuordnung in die Betriebsklasse
- Die Bestätigung des verantwortlichen Piloten über die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb. Insbesondere der länderspezifischen Nebenbestimmungen für Baden-Württemberg
- Kopie der Allgemein- oder Einzelerlaubnis des RP (sofern vorhanden)
- Datum und Zeitraum des Drohneneinsatzes
- Geplanter Flugbewegungsraum und Flughöhe über Grund als Planskizze
- Grund des Drohnenfluges und Angaben zum Auftraggeber

**Auch bei vorliegender Zustimmung zum Betrieb sind Während des Drohneneinsatzes folgende Vorgaben zu beachten:**

- An- oder abfliegende bemannte Luftfahrzeuge haben absoluten Vorrang. Etwaige Zeitfenster, Genehmigungen oder Zusagen sind nachrangig.
- Drohnen haben bemannten Luftfahrzeugen immer – idealerweise nach unten - auszuweichen.
- Eine ausnahmsweise erteilte Zustimmung zum Betrieb einer Drohne in unseren Sicherheitsbereichen ist nicht mit einer luftfahrtechnischen Startfreigabe gleich zu setzen. Die Zustimmung gilt lediglich für den genannten Zeitraum und beinhaltet keine Freigaben anderer geographischer Gebiete gemäß §12h Abs. 3 LuftVO (Bundesstraßen, Polizeidienststellen, Bundeseinrichtungen, Justizvollzug, Wohngebäude, u.ä.). Für diese ist der Pilot zum Zeitpunkt des Fluges selbst verantwortlich.
- Die RKH sind an keinem der Standorte in der Lage eine Luftraumüberwachung durchzuführen oder Auskunft über an- oder abfliegende Luftfahrzeuge zu geben.
- Die maximale Aufstiegshöhe von 30 m oder die Maximalhöhe der umliegenden Gebäude wird nicht überschritten.
- Eine Annäherung auf 150m an einen HLP oder PIS ist auch bei erteilter Zustimmung oberhalb der Bezugsebene des Platzes untersagt und muss auch beim Vorliegen technischer Störungen wirksam - und sei es durch Flugabbruch - unterbunden werden.
- Wenn erforderlich, muss der Flug jederzeit abgebrochen werden können. Ein Abbruch durch die RKH rechtfertigt keinen Schadensersatz oder eine Fortsetzung außerhalb des genannten Zeitfensters.

- Wird mit vorliegender schriftlicher Freigabe die maximale Aufstiegshöhe von 30 m oder die Maximalhöhe der umliegenden Gebäude überschritten, sind folgende Maßnahmen zwingend erforderlich.
  - Der An- und Abflugbereich um unseren HLP/PIS muss durch zusätzliches Personal beobachtet werden. Das Beobachtungspersonal darf während des Drohnenfluges keine anderen Aufgaben als die der Luftraumüberwachungen erfüllen. Das Beobachtungspersonal muss an- oder abfliegende Luftfahrzeuge dem Piloten melden, welcher daraufhin die Drohne unterhalb der umliegenden Gebäudekanten bringen muss, bis das Luftfahrzeug den An- / Abflugbereich verlassen hat.
  - Wird die Sicht auf den An- Abflugkorridor durch die Topografie oder Gebäude behindert, müssen ggf. mehrere Beobachter eingesetzt werden. Die Kosten hierfür trägt der Betreiber des UAS.
  - Beim Einsatz mehrerer Beobachter hat die Kommunikation vorzugsweise über Sprechfunkgeräte oder anderer Kommunikationsmittel, bei denen eine gleichzeitige Verständigung mehrerer Teilnehmer untereinander möglich ist, zu erfolgen.

**Die Verantwortung für den gesamten Drohneneinsatz liegt allein beim Piloten.**

Gez. Geschäftsführung der RKH Kliniken GmbH

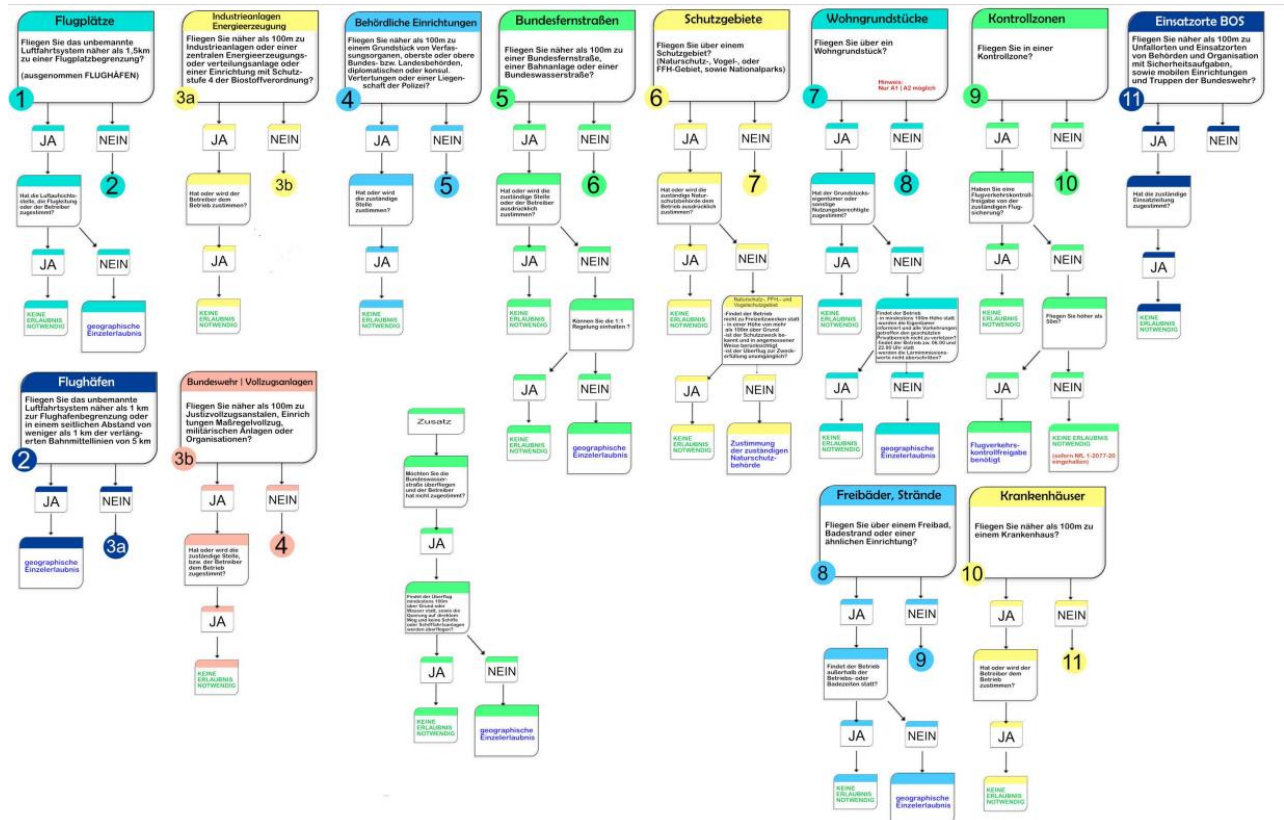
# Hinweise zu Drohneinsätzen

Wichtige Informationsquellen:

[Digitale Plattform unbemannte Luftfahrt des Bundesministerium für Digitales und Verkehr](#)

[UAS \(Drohnen\) - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[UAS\\_Geographische\\_Gebiete.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)



[Neue deutsche Drohnenverordnung ab Juli 2021 \(www.drohnen.de\)](http://www.drohnen.de)